



**Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom **30 MARS 2011**

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 16. Juli 2009, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Saas-Grund am 18. Juni 2008 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 16. August 2007, der unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Entwurfs der projektierten Nutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements im Amtsblatt Nr. 13 vom 28. März 2008;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 18. Juni 2008, womit die Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Beschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2008;

Eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 16. Juli 2009;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 22. Juli 2010 und vom 6. Januar 2011 und die Schreiben der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 26. Juli 2010 und vom 19. Januar 2011, womit die Einwohnergemeinde Saas-Grund ersucht wurde, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen an die erwähnten Mitberichte anzupassen;

Eingesehen die jeweils ergänzten Gesuchsunterlagen der Einwohnergemeinde vom 20. September 2010 und vom 3. Februar 2011;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 22. Februar 2011, welcher integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheides bildet;

Erwägend, dass die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat, weshalb die Anordnungen des Nutzungsplans erst angewendet werden dürfen, wenn der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, und dass die Koordinationsgrundsätze gemäss Art. 25a RPG eine Abstimmung des Rechtsmittelentscheids auf den Genehmigungsentscheid im Rahmen des kantonalen Rechtsmittelverfahrens erfordern;

Erwägend, dass die gegen die Nutzungsplanung erhobenen Beschwerden mit separaten Rechtsmittelentscheiden beurteilt werden;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 18. Juni 2008 beschlossene Zonennutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements, nach Berücksichtigung der verlangten Ergänzungen gemäss den Mitberichten der DRE vom 26. Juli 2010, vom 6. Januar 2011 und vom 22. Februar 2011, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die Ausscheidung der Gefahrenzonen in der Nutzungsplanung nur hinweisenden Charakter hat und keinerlei juristische Wirkung für das raumplanerische Verfahren entfaltet, wie dies in Art. 11 Abs. 3 kRPG beschrieben ist und am 1. Januar 2008 das Gesetz über den Wasserbau vom 25. März 2007 (GS/VS 721.1) sowie die dazugehörige Verordnung über den Wasserbau vom 5. Dezember 2007 (GS/VS 721.100) in Kraft getreten sind und dass in Anwendung der Art. 16 bis Art. 21 und Art. 64 des Gesetzes über den Wasserbau sowie die Art. 14 bis 18 der Verordnung die Abgrenzung von Naturgefahrenzonen Gegenstand eines separaten, mit entsprechender öffentlicher Auflage und Genehmigung durch den Staatsrat, durchzuführenden Verfahrens ist;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

*entscheidet:*

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 18. Juni 2008 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements wird in der von der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 3. Februar 2011 hinterlegten Fas-

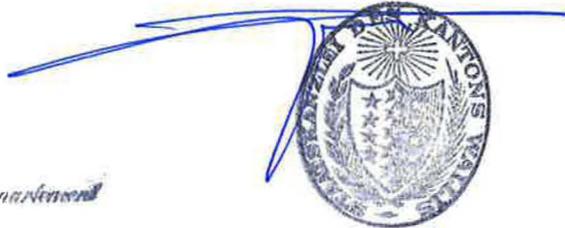
sung, welche die Vernehmlassungen der kantonalen Dienststellen berücksichtigt, homologiert.

2. Die Gemeinde wird darauf behaftet, dass sie das in den Art. 16 ff. und Art. 64 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 vorgesehene Verfahren betreffend die Gefahrenkarten für Hochwasser, Lawinen, Steinschlag usw. einhält, und sobald die Gefahrenkarten vorliegen, diese insbesondere öffentlich auflegt, und die Gefahrenzonen im Anschluss, mit hinweisendem Charakter, in die Nutzungs- und Zonennutzungspläne aufnimmt und allfällige notwendige Nutzungsanpassungen vornimmt.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühren Fr. 200.--  
Gesundheitsstempel Fr. 7.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIG  
1 Ausz. FI

*A rectifier par le Département*